

Impfung

§ 1. Zweck und Ausführung der Impfung. Größten. Zwölferger. § 2. Zweck 7.

§ 1. Zweck und Ausführung der Impfung. **Gefahren.** **Impfgegner.** 1. Die \mathfrak{J} . im engeren Sinne, die Schutzpocken \mathfrak{J} ., besteht darin, daß durch künstliche Uebertragung von Pockenkstoff der menschliche Körper eine leichte Erkrankung durchmacht und dadurch unempfänglich für eine Erkrankung an echten Pocken gemacht wird. Während man ursprünglich dazu den Inhalt von echten Menschenpocken, später (nach Jenners berühmter Entdeckung im Jahre 1796) Kuhpockeninhalte, dann den durch Uebertragung der Kuhpocken auf den Menschen gewonnenen humanisierten Impfstoff verwandte, findet in Deutschland nur noch die animale Pockpoxe, d. i. der durch Ueber \mathfrak{J} . von tierischen oder menschlichen Pocken auf junge Kinder gewonnene und besonders präparierte Impfstoff, Anwendung.

Der auf diese Weise gewonnene Pockenstoff ist unvorzweifelnd durch die Statistik nachgewiesen: während in früheren Zeiten in allen Ländern alljährlich viele Tausende von Menschen aller Stände von den Pocken hinweggerafft wurden, ist die Erkrankungs- und Sterbeziffer in all den Ländern, die die Impfung \mathfrak{J} . einführen, so zurückgegangen, daß Pocken hier nur noch ganz selten vorkommen, in Ländern ohne Impfung \mathfrak{J} . in diese Ziffer aber immer noch recht hoch. In Preußen sind im Durchschnitt der letzten 10 Jahre jährlich 28 Personen an Pocken gestorben, es würden aber, wenn die Pockensterblichkeit noch dieselbe wie ehemals wäre, jährlich 160 000 Menschen daran sterben.

Der Impfstoff ist indes kein absoluter Schutz gegen eine spätere Pockeninfektion; jedoch erlangen Geimpfte selten und wenn, meist nur leicht an den Pocken. Je weniger Zeit nach der letzten \mathfrak{J} . verfließen ist, desto weniger empfänglich wird der Mensch gegen eine nochmalige \mathfrak{J} . und desto sicherer kann auch ein Schutz gegen eine Pockeninfektion angenommen werden. Die durch die \mathfrak{J} . erzeugte Schutzzeit ist auf etwa 10 Jahre zu bemessen.

II. Ausführung der Impfung. Die \mathfrak{J} . wird in Deutschland bei den öffentlichen Impfterminen nur unter Benutzung der animalen Pockpoxe, die in öffentlichen oder unter staatlicher Aufsicht stehenden Impfanstalten unter Beobachtung aller Vorichtsmaßregeln genommen wird, von Impfsüchtigen ausgeführt, indem mit feinstreien Instrumenten einige kleine Schnitte in die Haut des Oberarms gemacht und die Pockpoxe in die Wunden eingebracht wird. Die Ausführung geschieht mit allen Vorichtsmaßregeln zur Verhütung von Contaminationsgefahren. Die näheren Bestimmungen über die Form der \mathfrak{J} . sind in den Reichs \mathfrak{J} . v. 28. 6. 69 mit Abänderungen v. 5. 5. 65 und 28. 6. 11 enthalten. In Preußen sind hierzu besondere Ausführungsbestimmungen durch den Minist \mathfrak{J} . v. 28. 2. 69, letzte Ergänzung v. 10. 3. 11 ergangen.

Die Gefahren der \mathfrak{J} . sind minimale. Gemüthliche Schädigungen, die der \mathfrak{J} . zur Last zu legen sind, sind außerordentlich selten und ent-

weder als Unglücksfälle anzusehen oder auf unvorsichtiges Verhalten der Impflinge zurückzuführen. Die \mathfrak{J} m p f g e g n e r, deren Zahl nicht unbedeutend ist, wehren sich (Petitionen an den Reichstag usw.) gegen den staatlichen Impferzwang und behaupten, daß die Abnahme der Pockensterblichkeit nicht Folge der Schutzpocken \mathfrak{J} . sei und daß die \mathfrak{J} . zahlreiche Gefahren (Veranlassungen und Todesfälle) mit sich bringe. Diese Behauptungen sind durch nichts bewiesen. Die sorgfältigsten Nachforschungen über angebliche Impfschädigungen haben vielfach Entstellungen und Unrichtigkeiten ergeben.

§ 2. Impfrecht. Die \mathfrak{J} . ist durch RG v. 8. 4. 74 (RGBl. S. 31) in Deutschland einheitlich geregelt.

I. Hiermit ist I. jedes Kind vor dem Ablauf des nach seinem Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, 2. jeder Jüngling einer öffentlichen oder privaten Schule im höchsten Lebensjahr zu impfen. Die zweite \mathfrak{J} . nennt man Wieder \mathfrak{J} . (Revakination). Bei erfolgloser \mathfrak{J} . findet eine Wiederholung der \mathfrak{J} . statt, der bei abermaligem Nichterfolg eine zweite und letzte Wiederholung folgt. Eine Befreiung von der \mathfrak{J} . ist möglich, wenn der Impfsüchtige nach ärztlichem Zeugnis nicht ohne Gefahr für Leben und Gesundheit geimpft werden kann. Die \mathfrak{J} . ist nach Vorhören des biele Gefahr begründenden Zustandes nachzugehen. Eine dauernde Befreiung von der \mathfrak{J} . wegen Krankheit ist nicht zulässig (DSB v. 24. 4. 11). In wissenschaftlichen Fällen hat der Impfarzt zu entscheiden, ob eine solche Gefahr noch fortbesteht (§ 2 RG). Die Befreiung eines Impfsüchtigen behält ärztlicher Untersuchung durch den Impfarzt kann in Preußen auf Grund des § 132 des LGB vorgeworfen bewirkt werden.

In jedem Bundesstaat werden Impfbestirte gebildet, deren jeder einem Impfarzt unterstellt wird (§ 6 RG). Die Bildung der Impfbestirte ist in Preußen den Kreisen übertragen; in Bayern sind es die Stadtmagistrate und Amtsgerichtsbezirke, die zugleich die Impfbestirte bilden. In den anderen Staaten werden die Impfbestirte durch die Kreise oder Amtsbezirke gebildet. Die Bestellung der Impfbestirte soll nach den Reichs \mathfrak{J} . v. 28. 6. 69 durch die Staatsbehörde erfolgen; dies ist aber noch nicht in allen Bundesstaaten angeordnet, vor allem auch nicht in Preußen, wo die Kreise die Impfbestirte bestellen. Nach denselben Reichs \mathfrak{J} . soll vorzugsweise die beamteten Bezirke das öffentliche Impfwesen übertragen werden; dies ist auch mit Ausnahme von Preußen, Sachsen und Uelst-Vollingen meist durchzuführen. Die für nothenbig erachtete ausdehnende Impfbestirte der Impfbestirte ist jetzt überall angeordnet, in Preußen durch Minist \mathfrak{J} . v. 28. 2. 69.

Die Impftermine für die öffentlichen \mathfrak{J} ., die meist in der wärmeren Jahreszeit mit Ausnahme der Monate Juli und August abgehalten werden, sind rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Als Impfstätten sind geeignete saubere und gut gelüftete Räume (sonstlich getrennt nach Warte- und Ueberwachungsraum) leitend der Gemeinde bereitzustellen. In Preußen soll nach dem Minist \mathfrak{J} . v. 28. 2. 69 die Zahl der Impflinge in einem Termin 50, die der Wiederimpflinge 80 nicht überschreiten, wobei die gleichzeitige Anwesenheit von Erb- und Wiederimpflingen zu vermeiden ist. In Baden dürfen nach

1) Impfung von Tieren § 11 Abschn.